



## **Richtlinie für die Teilnahme an der kreislichen Leistungsprüfung**

gültig ab dem 01.07.2007

Gem. § 1, Abs. 8 SRO haben sich Schiedsrichter – je nach Leistungsklasse – in der Regel zweimal im Jahr der vorgeschriebenen Leistungsprüfung zu unterziehen.

Für die Schiedsrichter im Fußballkreis Bielefeld gilt ab der Saison 2007/2008 die folgende Regelung:

Jede/r Schiedsrichter/in ist zur Teilnahme an der jährlichen Kreisleistungsprüfung verpflichtet. Die Kreisleistungsprüfung findet in der Regel im Frühjahr, also zum Ende einer jeweiligen Saison mit Auswirkung auf die folgende Saison, statt. Der KSA bietet hierzu mehrere Termine an.

Die Kreisleistungsprüfung setzt sich zusammen aus

- a) einer theoretischen Überprüfung der Regelkenntnisse (30 Regelfragen) und
- b) einer körperlichen Leistungsprüfung (Laufstrecken für SR auf Kreisebene: 50 Meter, 100 Meter, 1.000 Meter).

Nimmt ein/e Schiedsrichter/in nicht an der Kreisleistungsprüfung teil, wird ein Ordnungsgeld i. H. von 10,00 € verhängt und der jeweilige Verein schriftlich informiert. Der/Die Schiedsrichter/in erhält die Möglichkeit, im Rahmen eines Nachhollehrgangs im Spätsommer/Herbst die Leistungsprüfung für die vergangene Saison nachzuholen.

Nimmt der/die Schiedsrichter/in auch an diesem Nachholtermin nicht teil, wird er/sie von der Schiedsrichterliste gestrichen.